

Sachdarstellung:

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-KomHVO) sowie gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung und Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt enthält hierzu keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d.h. über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage des § 66 Abs. 3 KVG LSA hat der Stadtrat dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin durch Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020).

Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt geregelt.

Stundungen

Fachdienst	2. Halbjahr 2022		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	5	63.735,99 €	Gewerbesteuer
Bau und Ordnung	1	1.106,93 €	Unterkunftskosten
Gesamt	6	64.842,92 €	

Im 2. Halbjahr 2022 wurden 6 Stundungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 64.842,92 € unter Anrechnung von Stundungszinsen (1.154,50 € Stundungszinsen) gewährt. Auf die gewährten Stundungen konnten bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung Geldeingänge in Höhe von 2.000,00 € verbucht werden.

Niederschlagungen

Fachdienst	2. Halbjahr 2022		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	6	13.922,48 €	Steuern, Gewerbesteuern
Bau und Ordnung	5	3.976,23 €	Ordnungsverfügungen, Unterkunftskosten
Jugend, Kultur und Sport	1	318,00 €	Hortgebühren
Gesamt	12	18.216,71 €	

Im 2. Halbjahr 2022 wurden 12 Forderungen mit einem Gesamtwert von 18.216,71 € niedergeschlagen. Auf die vorgenannten Niederschlagungen wurden Geldeingänge in Höhe von 596,50 € verbucht.

Erlass

Fachdienst	2. Halbjahr 2022		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Bau und Ordnung	3	1.785,20 €	

Die erlassenen Forderungen stellten besondere Härtefälle der Schuldner dar.